

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt GERA



Bauauftrag Vergabeverfahren: Offenes Verfahren VOB/A Umbau, Sanierung und Erweiterungsneubau IGS Gera 3. BA Mehrzweckgebäude

Auftraggeber: Stadtverwaltung Gera, Kornmarkt 12, 07545 Gera
Tel.-Nr.: 0365 8381631, Fax: 0365 8381625
E-Mail: ausschreibung.submission@gera.de

Art der Leistung:

Los 302 Freianlagen - Vergabe-Nr. 14 VOB 007
Los 304 Gerüst - Vergabe-Nr. 14 VOB 008
Los 305 Dach - Vergabe-Nr. 14 VOB 009
Los 306 Fassade WDVS - Vergabe-Nr. 14 VOB 010
Los 307 Metallbau - Vergabe-Nr. 14 VOB 011
Los 308 Stahlbau Schlosser - Vergabe-Nr. 14 VOB 012

Ort der Ausführung: Integrierte Gesamtschule Gera,
Ahornstraße 1-3, 07549 Gera

Angebotsfrist: 18.02.2014

Ausführungsfrist: April - Dezember 2014

Die Stadtverwaltung Gera einschließlich der Eigenbetriebe veröffentlicht ihre Ausschreibungen über das elektronische Vergabeportal unter www.ava-online.de und unter www.gera.de über „Rathaus & Bürger“ und „Ausschreibungen“. **Auf diesen Internetseiten finden Sie alle Bekanntmachungen im Volltext!** Wir bieten allen Unternehmer/-innen die Möglichkeit, auf elektronischem Weg Ausschreibungsunterlagen abzurufen, Angebote zu bearbeiten und zu versenden.



Bauauftrag Vergabeverfahren: Offenes Verfahren VOB/A Sanierung und Umbau SBBS Technik Gera

Auftraggeber: Stadtverwaltung Gera, Kornmarkt 12, 07545 Gera
Tel.-Nr.: 0365 8381631, Fax: 0365 8381625
E-Mail: ausschreibung.submission@gera.de

Art der Leistung:

Los 2 Gerüst - Vergabe-Nr. 14 VOB 013
Los 9.2 Steildächer, Hartbedachungen - Vergabe-Nr. 14 VOB 014
Los 10 Kunststofffenster - Vergabe-Nr. 14 VOB 015
Los 11 Putz- und Stuckateurarbeiten - Vergabe-Nr. 14 VOB 016
Los 17 Bodenbelagsarbeiten - Vergabe-Nr. 14 VOB 017
Los 20.2 Informationsanlagen - Vergabe-Nr. 14 VOB 018
Los 20.3 Datenverkabelung - Vergabe-Nr. 14 VOB 019
Los 21.5 Dämmarbeiten Heizung - Vergabe-Nr. 14 VOB 020
Los 21.6 Dämmarbeiten Sanitär - Vergabe-Nr. 14 VOB 021
Los 21.7 Fernwärme - Vergabe-Nr. 14 VOB 022
Los 23 Metallbau/Schlosser - Vergabe-Nr. 14 VOB 023
Los 23.3 Metallbau/Verglasung - Vergabe-Nr. 14 VOB 024
Los 24 Sonnenschutz - Vergabe-Nr. 14 VOB 025
Los 27 Aufzug - Vergabe-Nr. 14 VOB 026

Ort der Ausführung: Staatl. Berufsbildende Schule Technik,
Berliner Straße 155, 07546 Gera

Angebotsfrist: 20.02.2014

Ausführungsfrist: Mai - November 2014

Die Stadtverwaltung Gera einschließlich der Eigenbetriebe veröffentlicht ihre Ausschreibungen über das elektronische Vergabeportal unter www.ava-online.de und unter www.gera.de über „Rathaus & Bürger“ und „Ausschreibungen“. **Auf diesen Internetseiten finden Sie alle Bekanntmachungen im Volltext!** Wir bieten allen Unternehmer/-innen die Möglichkeit, auf elektronischem Weg Ausschreibungsunterlagen abzurufen, Angebote zu bearbeiten und zu versenden.

Neuberufung des Naturschutzbeirates der Stadt Gera

Für die kommende Amtszeit des Naturschutzbeirates sucht der Fachdienst Umwelt der Stadtverwaltung Gera interessierte Personen, die die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Gera in ehrenamtlicher Tätigkeit in wissenschaftlichen und fachlichen Fragen beraten und unterstützen.

Wichtige Voraussetzungen sind, dass Sie ortskundig sind und über besondere Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet des Naturschutzes, der Landschaftspflege, der Ökologie, der Zoologie, der Vegetationskunde oder ähnlicher Wissenszweige verfügen.

Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Naturschutzbeiräten ist nicht zulässig. Die Amtsdauer des Beirats beträgt 4 Jahre.

Bei Interesse oder Fragen senden Sie eine E-Mail mit Ihren Kontaktdaten an umwelt@gera.de oder melden Sie sich telefonisch unter 838-4244!

Konrad Nickschick
Fachdienstleiter Umwelt

Stellenausschreibung



In der Stadtverwaltung Gera soll die Stelle eines/einer

Prüfstaters/Prüfstaterin im Fachdienst Bauvorhaben

zum nächstmöglichen Zeitpunkt 2014 mit 38 Wochenstunden besetzt werden. Auf das Arbeitsverhältnis finden die tarifvertraglichen Regelungen des öffentlichen Dienstes (TVöD-kommunal) Anwendung. Die Vergütung erfolgt entsprechend den Anforderungen nach Entgeltgruppe E 12 TVöD.

Aufgabenschwerpunkte sind unter anderem:

- Prüfung der Nachweise der Standsicherheit und der Feuerwiderstandsdauer sämtlicher Bauwerksklassen
- Auskünfte zu Schallschutz und Wärmeschutz
- Vergabe von Prüfaufträgen an Prüfsachverständigen einschließlich Festsetzung der Rohbau- bzw. Herstellungskosten und Bestimmung der Bauwerksklassen
- Prüfung von Gebührenrechnungen der beauftragten Prüfingenieure
- Überwachung von Baumaßnahmen in statisch-konstruktiver Hinsicht
- Abnahme bestimmter Bauteile oder Bauarbeiten und Abnahme besonderer fliegender Bauten
- Beratung der am Bau beteiligten Personen in statisch-konstruktiver Hinsicht
- Mitwirkung bei der Verfolgung baurechtswidriger Zustände in statisch-konstruktiver Hinsicht
- Mithilfe in Notfällen auf Anforderung durch Polizei und Feuerwehr

Die Aufgaben sind auch vor Ort (Baustellen) eigenverantwortlich wahrzunehmen.

Für diese Arbeitsstelle ergeben sich aus dem § 10 der Thüringer Verordnung über die Prüfingenieure und Prüfsachverständigen (ThürPPVO) vom Mai 2004 besondere Voraussetzungen:

Der Bewerber/die Bewerberin muss:

- das Studium des Bauingenieurwesens an einer Hochschule (Master/Diplom) abgeschlossen haben
- seit mindestens zwei Jahren als mit der Tragwerksplanung befasster Ingenieur
- eigenverantwortlich und unabhängig oder als hauptberuflicher Hochschullehrer tätig sein
- mindestens zehn Jahre mit der Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen, der technischen Bauleitung oder mit vergleichbaren Tätigkeiten betraut gewesen sein, wovon sie mindestens fünf Jahre lang Standsicherheitsnachweise aufgestellt haben und mindestens ein Jahr lang mit der technischen Bauleitung betraut gewesen sein müssen
- über die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften verfügen
- durch ihre Leistungen als Ingenieure überdurchschnittliche Fähigkeiten bewiesen haben
- die für einen Prüfingenieur erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen besitzen

Der/die Bewerber/in muss über Engagement und Entscheidungsfreudigkeit verfügen und im Besitz eines gültigen PkW-Führerscheins (Kopie bitte beifügen) sein.

Schwerbehinderte und gleichgestellte Bewerberinnen/Bewerber werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt. Ein vollständiger Nachweis ist beizufügen.

Ihre bevorzugt schriftlichen, vollständigen und aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte mit tabellarischem Lebenslauf, lückenloser Darstellung des Ausbildungs- und beruflichen Werdeganges und Zeugniskopien (insbesondere Schul-, Hochschul- und qualifizierten Arbeitszeugnissen) bis zum **10. Februar 2014** (es gilt der Eingangsstempel) an die

Stadt Gera,

Fachdienst **Verwaltungsmanagement und Haushaltskonsolidierung,**
Kornmarkt 12 in 07545 Gera.

Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet. Sollte eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen gewünscht werden, wird um Beifügung eines ausreichend frankierten Rückumschlages gebeten. Die datenschutzrechtliche Vernichtung der Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens wird garantiert

Rico Oßmann
Fachdienstleiter
Verwaltungsmanagement und
Haushaltskonsolidierung



Öffentliche Ausschreibung Nr. 1/2014 zum Verkauf von bebauten und unbebauten Grundstücken aus dem Eigentum der Stadt Gera

Die Stadt Gera verkauft durch öffentliche Ausschreibung die nachfolgenden bebauten und unbebauten Grundstücke:

1. Wachholderbaum 16

Gemarkung	Hain
Flur	1
Flurstück	101
Größe	558 m ²

Das Grundstück ist mit einem Wohnhaus und Nebenglass bebaut. Im Nebengebäude ist eine Einheit noch vermietet. Das Mietverhältnis ist zu übernehmen. Es besteht erheblicher Sanierungsbedarf.

Der Verkauf erfolgt zum Höchstgebot.

2. Cretzschwitz Nr. 15 und 15a in 07554 Gera/Cretzschwitz

Gemarkung	Cretzschwitz
Flur	1
Flurstück	5/3
Größe	1.650 m ²

Das Grundstück ist mit einem freistehenden, dreigeschossigen, leer stehenden Mehrfamilienwohnhaus bebaut. Der bauliche Zustand ist als befriedigend zu beurteilen. Es besteht hoher Unterhaltsstau und Modernisierungsbedarf. Es bestehen keine Miet- und Pachtverhältnisse.

Der Verkauf erfolgt zum Höchstgebot.

3. Erich-Mühsam-Straße 15

Gemarkung	Bieblach
Flur	0
Flurstück	58/5
Größe	3.432 m ²

Das Grundstück ist mit einem ehemaligen Kindergarten bebaut. Es besteht die Möglichkeit einer Umnutzung zum Wohnen. Dafür können an der Rückseite Balkone unter der Maßgabe, dass die Balkonanlage durchgängig in gleicher Tiefe über die gesamte Länge des Hauses geht, angebracht werden. Eine zurückhaltende und einfügsame Gestaltung ist erforderlich. Die ehemalige Gartenanlage sollte in ihrem Wesen nach erhalten bleiben.

Der Verkauf erfolgt zum Höchstgebot.

4. Am Weg der Freundschaft

Gemarkung	Tinz
Flur	1
Flurstück	25/13
Größe	861 m ²

Das Grundstück ist unbebaut. Es ist Bestandteil eines Bodendenkmals „Wallanlage um das Tinzer Wasserschloss“ nach § 2 (7) Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSchG). Nach § 13 ThürDSchG ist bei Eingriff in den Boden ist eine Denkmalschutzrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen.

Der Verkauf des Grundstückes erfolgt zum Höchstgebot.

Als Ansprechpartner für weitere Informationen zu Grundstücken stehen nach Voranmeldung

Frau Karin Hilbert,
Telefon: 0365/838 4565, E-Mail hilbert.karin@gera.de und
Frau Iris Peltzer,
Telefon: 0365/838 4563, E-Mail peltzer.iris@gera.de zur Verfügung.

Der Verkauf der Grundstücke erfolgt unter Berücksichtigung des § 67 der Thüringer Kommunalordnung.

Die Stadt Gera ist nicht verpflichtet, überhaupt zu verkaufen oder an einen bestimmten Bieter zu vergeben. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der immobilienbezogenen Angaben wird jegliche Haftung ausgeschlossen.

Das jeweilige Angebot ist bis zum **18. Februar 2014** im Fachdienst Liegenschaften der Stadt Gera, Ernst-Toller-Straße 15, 07545 Gera, im verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk Ausschreibung 1/2014 einzureichen.

Michael Max
Fachdienstleiter Liegenschaften

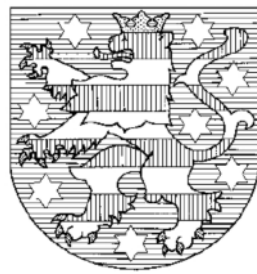
Das nächste



erscheint am 2. Februar 2014

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt

THÜRINGER TIERSEUCHENKASSE



Anstalt des öffentlichen Rechts

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2014

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 5 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tierseuchengesetzes (ThürTierSG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2013 (GVBl. S. 98), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 19. September 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2014 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1.	Pferde (einschließlich Ponys und Fohlen)	je Tier	4,20 Euro
2.	Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel		
2.1	Rinder in amtlich anerkannten BVDV-unverdächtigen Beständen gemäß Satz 3 und in reinen Mastbeständen		
2.1.1	Rinder bis 24 Monate	je Tier	4,50 Euro
2.1.2	Rinder über 24 Monate	je Tier	5,50 Euro
2.2	sonstige Rinder		
2.2.1	Rinder bis 24 Monate	je Tier	5,50 Euro
2.2.2	Rinder über 24 Monate	je Tier	6,50 Euro
3.	Schafe		
3.1	Schafe bis 9 Monate	je Tier	0,10 Euro
3.2	Schafe über 9 Monate bis 18 Monate	je Tier	1,50 Euro
3.3	Schafe über 18 Monate	je Tier	1,50 Euro
4.	Ziegen		
4.1	Ziegen bis 9 Monate	je Tier	2,60 Euro
4.2	Ziegen über 9 Monate bis 18 Monate	je Tier	2,60 Euro
4.3	Ziegen über 18 Monate	je Tier	2,60 Euro
5.	Schweine		
5.1	Zuchtsauen nach erster Belegung		
5.1.1	weniger als 20 Sauen	je Tier	1,20 Euro
5.1.2	20 und mehr Sauen	je Tier	1,60 Euro
5.2	Ferkel bis 30 kg	je Tier	0,60 Euro
5.3	sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg		
5.3.1	weniger als 50 Schweine	je Tier	0,90 Euro
5.3.2	50 und mehr Schweine	je Tier	1,20 Euro
6.	Bienenvölker	je Volk	1,00 Euro
7.	Geflügel		
7.1	Legehennen über 18 Wochen und Hähne	je Tier	0,07 Euro
7.2	Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken	je Tier	0,03 Euro
7.3	Mastgeflügel (Broiler) einschl. Küken	je Tier	0,03 Euro
7.4	Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken	je Tier	0,20 Euro
8.	Tierbestände von Viehhändlern	vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7)	
9.	Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierbesitzer insgesamt		6,00 Euro

Für Fische und Gehegewild werden für 2014 keine Beiträge erhoben. Die Anwendung der Beitragssätze nach Satz 1 Nr. 2.1 erfolgt, sofern der Rinderbestand vor dem 3. Januar 2014 amtlich als „BVDV-unverdächtiger Rinderbestand“ nach der BVDV-Verordnung anerkannt und die Anerkennung durch den Tierbesitzer bis zum 31. Januar 2014 der Tierseuchenkasse nachgewiesen wurde.

- (2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.
- (3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde unterliegen nicht der Beitragspflicht.
- (4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5.1.2, 5.2 und 5.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:
1. Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung

oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 in die Kategorie I eingestuft worden.

2. Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe mindestens in Kategorie II eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung gemäß Anlage 2 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch den Tierbesitzer bis zum 28. Februar 2014 schriftlich vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

§ 2

- (1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel und Bienenvölker ist entscheidend, wie viele Tiere oder Bienenvölker bei der gemäß § 18 Abs. 1 ThürTierSG durchgeführten amtlichen Erhebung am Stichtag 3. Januar 2014 vorhanden waren.

- (2) Die Tierbesitzer haben unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere und Bienenvölker oder die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) anzugeben. Für jede Tierhaltung, die nach der Viehverkehrsverordnung registrierpflichtig ist und eine entsprechende Registriernummer hat, ist ein eigener Meldebogen auszufüllen.

- (3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

- (4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierbesitzer übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierbesitzers von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn der Tierbesitzer für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tierseuchengesetzes für das Jahr 2014 nachgekommen ist. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

- (5) Tierbesitzer, die bis zum 28. Februar 2014 keinen amtlichen Erhebungsvordruck (Meldebogen) erhalten haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2014 der Tierseuchenkasse schriftlich anzuzeigen.

- (6) Hat ein Tierbesitzer der Tierseuchenkasse seine der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierSG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

- (7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2014 anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die Zahl vier v. H. der im Vorjahr umgesetzten Tiere maßgebend. Absatz 2 gilt

entsprechend.

1. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierSG durch die Tierseuchenkasse von den Tierbesitzern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden am 31. März 2014 fällig, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

- (1) Für Tierbesitzer, die schuldhaft
1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
 2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen, entfällt gemäß § 69 Abs. 3 und 4 TierSG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 67 Abs. 4 Satz 2 TierSG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierSG. § 69 Abs. 1 und 2 TierSG bleibt unberührt.

- (2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierbesitzer die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierSG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierSG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

- (3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Mit Wirkung zum 1. Mai 2014 werden in den §§ 2 bis 4 Angaben und Verweisungen wie folgt ersetzt:

1. in § 2 Abs. 1 und 6, § 3 Satz 1 sowie § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 jeweils die Angabe „ThürTierSG“ durch die Angabe „ThürTierGesG“;
2. in § 2 Abs. 4 Satz 2 die Angabe „Tierseuchengesetzes“ durch die Angabe „Tiergesundheitsgesetzes“;
3. in § 4 Abs. 1
 - a) in Satz 1 die Verweisung „§ 69 Abs. 3 und 4 TierSG“ durch die Verweisung „§ 18 Abs. 3 und 4 TierGesG“ und die Verweisung „§ 67 Abs. 4 Satz 2 TierSG“ durch die Verweisung „§ 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG“;
 - b) in Satz 3 die Verweisung „§ 69 Abs. 1 und 2 TierSG“ durch die Verweisung „§ 18 Abs. 1 und 2 TierGesG“.

§ 6

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 19. September 2013 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2014 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit vom 30.09.2013 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierSG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, den 09. Oktober 2013

Dr. Karsten Donat
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt GERA

Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Az. 17-N0013/2013-1122-03

Das Landesamt für Bau und Verkehr gibt bekannt, dass die **Energieversorgung Gera GmbH, De-Smit-Straße 18 in 07545 Gera** einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehende **Mittelspannungskabeltrasse vom Schalthaus Lusan bis Umspannwerk Oberröppisch** mit einer Schutzstreifenbreite von **3,50 m** gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkungen

Lusan, Flur 3, Flurstücke **204/9, 611/1, 883, 887, 894/2, 898, 899/2, 900/3, 900/4, 941, 948, 975/3, 975/5, 1004, 1005, 1014, 1018 und 1021;**

Oberröppisch, Flur 2, Flurstück **182/21;**

können den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Bau und Verkehr, Außenstelle Sondershausen, 99706 Sondershausen, Am Petersenschacht 3, (Telefon 03632 654-312), von Montag bis Donnerstag zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr sowie zwischen 13.00 Uhr und 15.00 Uhr sowie am Freitag zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Das Landesamt für Bau und Verkehr erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechtsdurchführungsverordnung - SachenR-DV - vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900). Das Entschädigungsverfahren ist gesondert in § 9 Abs. 3 GBBerG geregelt.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein Widerspruchgrund liegt insbesondere dann vor, wenn die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist und Grundstücke gar nicht von einer Leitung betroffen sind oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann beim Landesamt für Bau und Verkehr, Hallesche Straße 15 in 99085 Erfurt schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Erfurt, den 14.01.2014

Freistaat Thüringen
Landesamt für Bau und Verkehr
Im Auftrag
gez. Uta Helmholz

Sprechzeiten der Fraktionen des Stadtrates

Fraktion DIE LINKE.

Dienstag, 28. Januar 2014, 14:00 bis 17:00 Uhr,
Kornmarkt 12, Raum 101, Tel. 0365 8381530

CDU-Fraktion

Dienstag, 28. Januar 2014, 14:00 bis 17:00 Uhr,
Kornmarkt 12, Raum 104, Tel. 0365 8381520

SPD-Fraktion

Dienstag, 28. Januar 2014, 14:00 bis 17:00 Uhr,
Kornmarkt 12, Raum 103, Tel. 0365 8381540

Fraktion Arbeit für Gera

Dienstag, 28. Januar 2014, 14:00 bis 17:00 Uhr,
Kornmarkt 12, Raum 110, Tel. 0365 8381510

Fraktion Bürgerschaft Gera

Dienstag, 28. Januar 2014, 14:00 bis 17:00 Uhr,
Kornmarkt 12, Raum 109, Tel. 0365 8381550

Aufruf an die Seniorenorganisationen in der Stadt Gera

Mit dem Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetz vom Mai 2012 und der Satzung über die Mitwirkung der Seniorinnen und Senioren in der Stadt Gera vom November 2012 haben die Seniorenorganisationen unmittelbaren Einfluss auf die Zusammensetzung des künftigen Seniorenbeirats der Stadt Gera.

Auf den Vorschlag der Seniorenorganisationen werden Personen durch den Stadtrat in den Seniorenbeirat gewählt.

Seniorenorganisationen im Sinne des Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetzes sind Vereine, Verbände und Vereinigungen einschließlich der in der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege vertretenen Organisationen, die gemäß ihrer Satzung die sozialen, kulturellen, gesundheitlichen, wirtschaftlichen, sportlichen und sonstigen Interessen der Menschen über dem 60. Lebensjahr wahrnehmen.

Um die im Herbst 2014 anstehende Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates ordnungsgemäß vorzubereiten rufen wir hiermit alle Seniorenorganisationen in der Stadt Gera auf, sich

bis 15. Februar 2014 bei der
Stadt Gera, Ehrenamtszentrale;
Kornmarkt 7; 07545 Gera
Stichwort: Seniorenorganisationen

zu melden, um eine verbindliche Registrierung vorzunehmen.

Es ist beabsichtigt, mit den Seniorenorganisationen zu beraten, welche Anforderungen für die Mitwirkung am Seniorenbeirat bestehen und wie eine weitere Zusammenarbeit erfolgen kann.

Seniorenbeirat
der Stadt Gera
Vorsitzende Hauschild

Stadtrat der Stadt Gera

Vorläufige Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Gera

Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses

Montag, 27. Januar 2014, 17:00 Uhr, Beratungsraum 200 des Rathauses

- A) ÖFFENTLICHE SITZUNG**
- 1 Genehmigung der Niederschrift vom 9. Dezember 2013
 - 2 Verweisungen aus dem Hauptausschuss
 - 2.1 5. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Gera, Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Gera
 - 3 Hebesatzsatzung der Stadt Gera
 - 4 Berichterstattung nach § 23 ThürGemHV-Doppik zum Vollzug des Haushaltes 2013
 - 5 Berichterstattung zur Abarbeitung der durch das Hochwasser verursachten Schäden
 - 6 Sonstiges
- B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**

Gäbler
Stellvertretender Vorsitzender des
Haushalts- und Finanzausschusses

Impressum

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gera

Herausgeber: Stadtverwaltung Gera,
Die Oberbürgermeisterin

Redakteur: Referat Presse und Stadtmarketing
Sina Kühn, Kornmarkt 12,
07545 Gera, Tel. 0365-8381101

Redaktionsschluss: in der Regel 2 Tage vor Erscheinen der öffentlichen
Bekanntmachungen der Stadt Gera im
Geraer Wochenmagazin.

Verlag & Druck: CMAC GmbH & Co. Verlags KG,
August-Röbling-Str. 28, 99091 Erfurt
Tel. 0361-74055-0, Fax 0361-74055-60

**Verantwortlich für die
kostenlose Verteilung:** INKO Werbung
Manuela Göring
August-Röbling-Str. 28, 99091 Erfurt
goering@inkowerbung.de
Tel. 0361-74055-86

Vorläufige Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Geraer Ortsteilräte

Ortsteilrat Langenberg

Dienstag, 28. Januar 2014, 18:30 Uhr, Kindereinrichtung
Steinbeckstraße 19 a

- A) ÖFFENTLICHE SITZUNG**
- 1 Bestätigung der Niederschrift vom 3. Dezember 2013
 - 2 Abrechnung der Ortspauschale 2013
 - 3 Informationen durch den Ortsteilbürgermeister
 - 4 Bürgeranfragen/Sonstiges
- B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**

Lahn
Ortsteilbürgermeister

Ortsteilrat Röpsen

Montag, 3. Februar 2014, 19:00 Uhr, Gemeindehaus Röpsen,
Röpsen 31

- A) ÖFFENTLICHE SITZUNG**
- 1 Bestätigung der Niederschrift vom 6. Januar 2014
 - 2 Informationen durch den Ortsteilbürgermeister
 - 3 Bürgeranfragen/Sonstiges
- B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**

Hartick
Ortsteilbürgermeister

Ortsteilrat Aga

Mittwoch, 5. Februar 2014, 19:00 Uhr, Vereinszimmer in
Otto's Landgasthof, Kleinaga

- A) ÖFFENTLICHE SITZUNG**
- 1 Informationen zu den Ergebnissen der Untersuchungen zur
vermuteten Einleitung von Sickerwässern in den Gänsebach
 - 2 Bestätigung der Niederschrift vom 4. Dezember 2013
 - 3 Informationen durch den Ortsteilbürgermeister
 - 4 Bürgeranfragen/Sonstiges
- B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**

Müller
Ortsteilbürgermeister

Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 4. Dezember 2013

Beschluss-Nummer: 118/2013 Betreff: Jährliche Pauschale iSd § 21 Abs. 2 Pkt. 2
ThürKitaG für kommunale öffentliche
Spielplätze der Stadt Gera
hier: Förderjahr 2014

Der Beschluss kann drei Wochen nach Beschlussfassung im Internet unter www.gera.de \ Rathaus & Bürger \ Stadtrat und Ortsteilräte \ Ratsinfomanagement, im Übrigen zu den Sprechzeiten im Fachdienst Stadtrat/Ortsteilräte, Zimmer 120, eingesehen werden.

Stadtrat der Stadt Gera

Einwohnerfragestunde

Donnerstag, 30. Januar 2014, 17:00 Uhr, Sitzungssaal des Rathauses

Vorläufige Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Gera am Donnerstag, 30. Januar 2014, 18:00 Uhr, Sit- zungssaal des Rathauses

- A) ÖFFENTLICHE SITZUNG**
- 1 Genehmigung der Niederschrift vom 12. Dezember 2013
 - 2 Wahl des 1. hauptamtlichen Beigeordneten (Bürgermeister)
 - 3 Bestellung des Wahlleiters und des stellvertretenden Wahlleiters für die Stadt Gera
 - 4 Besetzung des Sozial-, Gleichstellungs- und Gesundheitsausschusses
hier: Mitarbeit als sachkundiger Bürger
 - 5 Eigenbetrieb Kultur- und Veranstaltungsmanagement der Stadt Gera (KVG), Besetzung Werkausschuss
 - 6 5. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Gera, Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Gera
 - 7 Hebesatzsatzung der Stadt Gera
- B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**

Dr. Viola Hahn
Oberbürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt

Einwohnerversammlung in Falka

für die Einwohner von Kleinfalke, Großfalke, Niebra und Otticha

Donnerstag, 6. Februar 2014, 18:30 Uhr, Sportlerheim Kleinfalke,
Kleinfalke, Am Sportplatz 15

Thema: Unterrichtung und Beratung der Einwohner zu wichtigen
gemeindlichen Angelegenheiten

Dr. Viola Hahn
Oberbürgermeisterin

Bezugsmöglichkeiten des geraer wochenmagazins mit den „Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera“

Die „Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera“ erscheinen wöchentlich zum Sonntag in der Wochenzeitung „Hallo Thüringen zum Sonntag“ und werden kostenlos an alle Haushalte, Betriebe und öffentlichen Einrichtungen auf dem Gebiet der Stadt Gera verteilt.

Bei Nichtzustellung können die Öffentlichen Bekanntmachungen bis eine Woche nach Erscheinen im StadtService H35, Heinrichstraße 35, zu den Öffnungszeiten montags bisfreitags von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr und samstags von 08:00 bis 18:00 Uhr abgeholt werden. In zurückliegende Ausgaben der „Öffentlichen Bekanntmachungen“ kann in der Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit der Stadtverwaltung, Rathaus, Kornmarkt 12, Zimmer 112, Einsicht genommen werden. Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates der Stadt Gera und seiner Ausschüsse liegen im Fachdienst Stadtrat/Ortschaftsräte zur Einsichtnahme aus.

Im Fachdienst Ordnungsangelegenheiten, Handwerkerhof 13, liegt das jeweils aktuelle Exemplar des geraer wochenmagazin mit den „Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera“ bis zum Erscheinen der Neuausgabe zur Abholung bereit.

Hier enden die „Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera“